



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CCLIX. Ludewig, Abt von Königsutter, belehnt Valentin von Alvensleben mit einigen wüsten Feldmarken bei dem Drömming, am 8. Juli 1556.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

argelist vnd geuerde, semplich vnd sonderlich bei vnsern Ehren, trewen, waren Worten vnd guten Glauben wol zu halten, vnd vorziehen vns alles behelfs in vnd aufferhalb der rechten, auch aller Wolthat derselbigen priuilegien, Mandate, Schuzrede vnd allerlei Exception, wie die durch Menschen Sinnen konten oder mogten erfucht, erdacht vnd erfunden werden, nichts ausgefloffen, sonder alles, das diesem briue nachtheilig, vorruklich vnd schedlich, soll durch vns vnd vnser Erben vnd Nachkomen des nicht werden gebraucht, zurucke gestoffen vnd sein Inhalt bestendig bleiben, auch ane Ausflucht gehalten werden. Des zu vrkunde vnd zeugnifs der Warheit haben die gestrengen vnd ehreuesten Achatius von Veltheim vnd Leuin von der Schulenburgk, des Stiffts Halberstad vnd der Altemarck Heuptlethe, also Vnterhendler, neben Hardwich von dem Werner vnd wir obbemelten Gebruder vnd Vettern von Aluenschleuen vnser angeborn Ingegell vnd Pitzier hier vnden thun henken. Geschein zu Kalbe, Sonnabes post Octauas trium Regum, der weniger Zall im zwei vnd vumffzigsten Jar.

Anm. Ganz unten ist mit einer andern Hand geschrieben:

Wir Ludeloff vnd Jochim von Aluenschleue, Gebruder, bekennen, das vnser Bruder Geuerd verstorben, ehe er düssen brief vorfigelt.

Gercken's Cod. VI, 666—676.

CCLIX. Ludwig, Abt von Königsutter, befehnt Valentin von Alvensleben mit einigen wüsten Feldmarken bei dem Drömming, am 8. Juli 1556.

Wir Ludowicus, von Gots gnaden Abt des keiserlichen friwen Stiffts Königsutter, ordens Sant Benedicti, Halberstat Bischoftums, thun kund vnd bekennen öffentlich, in vnd mit craft vnser offenen briefes, vor vns, vnser eruen, nachkommen vnd iedermenniglich, das wir gelegen haben vnd lien, in craft dieses seluen briefes, dem ehrbaren vnd ehreuesten Valtin von Alvensleben zu Gardelegen vnd Arxschleben, Geberdes seligen son, dem nhegsten principal, inhaber vnd besizer, vnd volgendes Andreeffen, Eliatzen, Ludeloffen, hern Ludeloffs seligen söne, Ludolfen vnd Joachim, Geuerdes seligen söne, Reinard vnd Albrecht, Achatius seligen söne, gebrutern vnd vettern, alle von Aluenschleben geheissen, vnd iren rechten menlichen liebes erben, zu Calbe, Rogez, Hundesburg vnd Aluenschleben wonhaftig, mid den dorffsteten Velltorff, Gordel vnd Simze, alle vor dem Drömminghe gelegen, die sie von vns vnd vnsern Siste zu lehne haben, gesamlet vnd ihnen die zu rechter samender hand geligen, vnd samlen sie also vnd lieben ihnen sulche dorffsteten, welche sie von vns zu lehne haben, zu rechter samder hand in kegenwirdiger kraft vnd macht dieses briefes, mit aller gerechtigkeit, mit hölzern, wassern vnd weiden, wie man die nennen mag, vnden vnd oben der Erden, also das Valtin als der nhegste principal vnd besizer, auch obgenante von Aluenschleben vnd ire rechte menliche liebes lehns Erben die fürder mehr von vns vnd vnsern nachkomen zu einen rechten manlehn vnd gesamder hand haben, nhemen vnd endtphangen, vnd

sich kegen vns vnd vnsern stüfte nach vermügen vnd inhalt des vffgerichten vorfiegelten Reuerfals, so vns Valtin von Albenfchleben zugefialt vnd gegeben hat, verhalten. Vnd wir lhien ihnen auch an fulcher gefamder handt, wie wir ihnen von rechts wegen verliehen sollen vnd mughen, doch vns vnd vnsern nachkommen vnd sonst iderman an feinen rechten vnschedlichen. Vrkundlich vnd zu mehrer der warheith bekantnisse haben wir gemeldeter Lodouicus, Abt, vnser gewonlich Abdei Ingefegel wissentlich vnden an diesen brief henghen lassen, der gegeben ist nach Christi vnfers einigen Erlöfers geburd im fünfzehn hundersten vnd ses vnd fuffzigsten jhar, den achten monatstag Julii.

Gercken's Cod. VIII, 483. 484.

Handliche von Albenfchleben zu Erleben für Hans Jürgen Langemantel von Sparren zur Musterung zu Gardelegen, vom 3. August 1623.

CCLX. Instruction der von Albenfchleben zu Erleben für Hans Jürgen Langemantel von Sparren zur Musterung zu Gardelegen, vom 3. August 1623.

Hans Jürgen Langemantel von Sparren wird seinen gutwilligen erbieten zur folge Morgen Sontags nacher Gardelegen sich erheben vnd wegen der von Aluenfleuen zu Erxleuen durch die Musterung reiten. Die von Aluenfleuen feindt dem Churfursten von Brandenburg mit sechs Lehnpherden zu dienen schuldigk, welche himit überfand werden, verhoffentlich es werde Mann vnd Rofs also staffiret sein, dafs man damit bestehen könne. Vnd weil man dieses Orts nicht weifs, wer der Krieges Commissarius oder Musterherr sein wird, als kann man sich bey demselben angeben oder bey andern Leüthen vernehmen, was sie für Wapen vnd Harnisch führen werden, darnach er sich auch zu achten. Solten sie nun Pantn . . . Röhre führen wollen, kunte man von den Kurifsen die Armpheiffen vnd Bein Harnisch abnehmen. So kunte er sich auch bey den von Aluenfleuen zu Calbe vnd bey meinen Vettern zu Gardelegen erkundigen, wie fies mit ihren Pferden halten wollen vnd ob der semplichen von Aluenfleuen Lehnpherde sollen zusammen gestossen vnd zugleich durch die Musterung geritten werden. So hält man auch dauor, es werde ein ieder furiret sein, wo seine Pferde stehen können, vm Gewisheit willen aber könnte nicht schaden, dafs er Montag morgens mit dem Wagen jemand vorne anreiten lieffe, der sich erkundigte, wo sie ihr Losament haben können, oder vf den wiedrigen fall ein Losament darzu einnehmen lassen. Der Wage aber vnd meine III reifige Pferde sollen in meinem vnd meines Brudern Hoff einziehen, daselbst sie Futter, Heü vnd Stroh, vor die Pferde werden finden. Hans Jürgen Langemantel aber kann in eine Herberge einkehren, da er essen vnd trinken vmb Geld haben kann, wil ich meinen halben Theil zu bezahlen wissen, immassen mein Vetter Gebhard Johann auch thun wird. Hirnach er sich vngeferlich wird zu achten haben.

Vnd da was mehrers dabey vorkommen wurde, wird er seiner discretion nach in acht nehmen vnd wie es andere Leüthe mit ihren Lehnpherden machen, auch also halten, vnd wen sie verurlaubet werden, sich wieder anhero vorfügen. Solches wollen die sämptliche von Aluenfleuen zu Erxleuen vmb ihn zu verdienen wissen.

Gercken's Cod. VI, 684.